

aktualisiert 22.11.2005

BSC Bülach Vereinsstatuten

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Name, Sitz

Der Ball Spiel Club Bülach (im folgenden BSC genannt) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bülach. Er wurde 1975 gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Der BSC bezweckt die Ausübung des Fussballsports und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft

2.1 Kategorien

Der BSC besteht aus :

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

2.2 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer gerne Fussball spielt.

2.3 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den BSC in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder und sind von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen dem BSC gegenüber entbunden.

2.4 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen will, sein Interesse am BSC jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft auf Ende des Geschäftsjahres dahin.

2.5 Rechte der Aktiv- und Ehrenmitglieder

An der Generalversammlung 1994 wurde folgende Paragraphenänderung beschlossen:
Die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

2.6 Pflichten der Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- Statuten und Reglement des Schweiz. Fussballverbandes, der PFLU und des BSC zu befolgen.
- den Aufgeboten zu den Spielen und zu den BSC - Veranstaltungen, nach Möglichkeit, Folge zu leisten.

2.7 Aufnahme

Jedermann kann Mitglied des BSC werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.8 Austritte

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern müssen schriftlich mit Angabe der Gründe mindestens fünf Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.

2.9 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des BSC schadet oder den Interessen des BSC zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen, gemäss Art. 72 Abs. 1 ZGB, erfolgen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten; Diese entscheidet endgültig.

3. Organisation

3.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 31. Oktober und endet am 1. November.

3.2 Organe

Die Organe des BSC sind :

- die Generalversammlung
- der Vorstand

- die Rechnungsrevisoren

3.3 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet oberstes Organ des BSC. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausser den Ehren-, und Passivmitgliedern, obligatorisch.

Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Sie wird durch den Vereinspräsidenten oder durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet.

Entschuldigungen sind mindestens 2 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

Unentschuldigtes Fernbleiben der Aktivmitglieder von der Generalversammlung wird mit Fr. 10.-- gebüsst.

3.4 Traktanden

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

1. Anwesenheitskontrolle
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
6. Bewilligung von Krediten, soweit sie die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten
7. Festsetzung der Beiträge für Aktive und Passive
8. Mutationen und Ehrungen
9. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
10. Änderung oder Ergänzung von Statuten und Reglement
11. Anträge des Vorstandes
12. Anträge der Mitglieder
13. Verschiedenes

3.5 Anträge an die Generalversammlung

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 5 Tage vor derselben schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

3.6 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.

Der Besuch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder, mit Ausnahme der Ehren-, und Passivmitgliedern, obligatorisch.

3.7 Geheime Abstimmung

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

3.8 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit besitzt der Vorsitzende eine Zweitstimme für den Stichentscheid.

3.9 Reihenfolge Anträge

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen. Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.

3.10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

3.11 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des BSC. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung unterbreitet werden müssen.

3.12 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens 3 Vorstandsmitglieder.

4. Funktionen

4.1 Präsident

Vereinsstatuten

Der Präsident vertritt den BSC nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Aktuar und der Kassier, wobei 2 Unterschriften notwendig sind.

4.2 Aktuar

Der Aktuar führt die Vereinskorrespondenz und erstellt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle. Er führt zudem das Vereinsarchiv.

4.3 Kassier

Dem Kassier obliegt die Führung des Rechnungswesens und die Vermögensverwaltung.

4.4 Revisoren

Die durch die Generalversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Nach einjähriger Amtsdauer scheidet der 1. Revisor aus. Der 2. Revisor wird 1. Revisor und der 2. Revisor ist jedes Jahr neu zu wählen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist nach zwei Jahren möglich.

5. Finanzen

5.1 Clubvermögen

Das Clubvermögen besteht aus:

- Geldmitteln
- Inventar

5.2 Finanzkompetenzen

An der Generalversammlung 1993 wurde folgende Paragraphenänderung beschlossen: Ausgaben für Anschaffungen etc. bis max. Fr. 1000.-- pro Geschäftsjahr liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

5.3 Mitgliederbeiträge

Bisher

An der Generalversammlung 1994 wurde folgende Paragraphenänderung beschlossen: Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, Trainer und Vorstandsmitglieder im Amt, haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Neu

An der Generalversammlung 2004 wurde folgende Statutenänderung beschlossen: Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, Trainer und Vorstandsmitglieder im Amt, haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beträgt für Aktivmitglieder max. CHF 100.- und für Passivmitglieder max. CHF 20.-. Die Generalversammlung genehmigt die maximalen Beiträge.

5.4 Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der BSC keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

5.5 Verbindlichkeiten

Für die vom BSC und dessen Organe eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das BSC - Vermögen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung des BSC

Die Auflösung des BSC kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 15 der stimmberechtigten Mitglieder den Fortbestand des BSC verlangen.

6.2 BSC - Vermögen bei Auflösung

Das Vermögen des BSC wird im Falle einer Auflösung an die Pro Juventute übergeben.

6.3 Inkrafttreten

Neu

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. November 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt.

6.4 Akten

Die Akten seit der Gründung des BSC 1975 sind beim jeweiligen Aktuar zu archivieren und dürfen nicht vernichtet werden.

Vereinsstatuten

Neu

Bülach, den 12. November 2004

Der Präsident:

Claudio Lago

Claudio Lago

Der Aktuar:

Marcel Blumer

Marcel Blumer